

## Protokoll der 25. hochschulöffentlichen Senatssitzung

### Sitzung vom 18. Juli 2018

#### Neufassung der Grundordnung aufgrund des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes (HRWeitEG) (Senatsdrucksache 25öf-18/02)

Antrag: Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wird gebeten, die vorliegende Neufassung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu beschließen.

#### Begründung:

Am 30.03.2018 trat das Hochschulweiterentwicklungsgesetz (HRWeitEG) in Kraft. Das Gesetz enthält einige Vorschriften, die die Änderung der Grundordnung erforderlich machen. Diese betreffen vor allem die Zusammensetzung der Gremien (Senat und Fakultätsräte). Darüber hinaus sind Aktualisierungen aufgenommen worden, die sich aus den tatsächlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre ergeben haben. Zu erwähnen ist hier insbesondere § 15, der die Hochschuleinrichtungen definiert.

In der 24. hochschulöffentlichen Sitzung des Senats am 13.06.2018 wurde die Neufassung der Grundordnung zur ersten Lesung eingebracht. Die dort angesprochenen Punkte sind als Anmerkungen oder Textvorschläge in der Vorlage eingefügt. Zwischenzeitlich sind außerdem zwei Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge eingegangen, die noch beraten werden müssen.

Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 zustimmend Stellung zu dem vorliegenden Entwurf genommen und dabei darauf hingewiesen, dass er das Stimmrecht der Prorektoren/innen befürworten würde. Mit der Aufnahme der Gleichstellungsbeauftragten in die Findungskommission zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gem. § 5 der Grundordnung ist der Hochschulrat nur einverstanden, wenn sich die Anzahl der notwendigen Hochschulratsmitglieder für die Findungskommission nicht verändert. Der Hochschulrat befürwortet aber auf jeden Fall mindestens eine beratende Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

Frau Wiese-Heß erläutert ausführlich die vorliegende Beschlussvorlage zur Neufassung der Grundordnung und nimmt zu Fragen Stellung. Ergänzend dazu werden über folgende Punkte Vorentscheidungen herbeigeführt, die in den abschließend zu beschließenden Gesamttext eingehen sollen:

§ 5 Zusammensetzung der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

(2)

Der Senat stimmt dem Vorschlag zu, die Gleichstellungsbeauftragte in der Findungskommission mit beratender Stimme vorzusehen, soweit sie nicht Mitglied der Kommission unter Punkt 2 ist.

§ 7 Senat

(1) Nr. 1d

Nach eingehender Aussprache zur Zusammensetzung des Senats beschließt der Senat in geheimer Abstimmung mit 10 Jastimmen und 11 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen, dass die nebenamtlichen Prorektoren/innen dem Senat ohne Stimmrecht angehören sollen.

(1) Nr. 2

Anschließend beschließt der Senat in geheimer Abstimmung mit 16 Jastimmen und 6 Neinstimmen bei 1 Enthaltung, dass bei der Zusammensetzung des Senats die Fakultätsparität der Hochschullehrer berücksichtigt werden soll.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der stimmberechtigten Wahlmitglieder des Senats wird zunächst über die folgenden Varianten abgestimmt:

Variante 1: insgesamt 23 stimmberechtigte Mitglieder

Variante 2: insgesamt 29 stimmberechtigte Mitglieder

Variante 3: insgesamt 34 stimmberechtigte Mitglieder

In der geheimen Abstimmung entfallen auf „Variante 1“ 5 Stimmen, auf „Variante 2“ 10 Stimmen, auf „Variante 3“ 8 Stimmen.

Aufgrund von Unklarheiten hinsichtlich des Abstimmungsgegenstands (Studierende müssen einen Platz an die Doktoranden „abgeben“?), wird die Abstimmung als ungültig bewertet und wird wiederholt.

In einem weiteren Wahlgang wird daher erneut über die folgenden Varianten abgestimmt:

Variante 1: insgesamt 23 stimmberechtigte Mitglieder

Variante 2: insgesamt 29 stimmberechtigte Mitglieder

Variante 3: insgesamt 34 stimmberechtigte Mitglieder

In der geheimen Abstimmung entfallen auf „Variante 1“ 6 Stimmen, auf „Variante 2“ 8 Stimmen, auf „Variante 3“ 9 Stimmen.

Der Senat hat somit „Variante 3“ mit insgesamt 34 stimmberechtigten Mitgliedern mehrheitlich beschlossen.

Die Variante 3 (34 stimmberechtigte Mitglieder) ist mit 12 oder 13 „anderen Mitgliedern“ möglich. Auf Vorschlag wird zunächst über die Anzahl der „Anderen Mitglieder“ abgestimmt.

In der geheimen Abstimmung entfallen auf die Anzahl von „12 Anderen Mitgliedern“ 10 Stimmen, auf die Anzahl von „13 Anderen Mitgliedern“ entfallen 12 Stimmen. (ungültige Stimmen: 1).

Der Senat hat somit die Anzahl von „13 Anderen Mitgliedern“ mehrheitlich beschlossen.

Anschließend wird unter Berücksichtigung von 13 anderen Mitgliedern für die Zusammensetzung der stimmberechtigten Wahlmitglieder des Senats erneut über die folgenden Varianten abgestimmt:

Variante 1: insgesamt 23 stimmberechtigte Mitglieder

Variante 2: insgesamt 29 stimmberechtigte Mitglieder

Variante 3: insgesamt 34 stimmberechtigte Mitglieder

In der geheimen Abstimmung entfallen auf „Variante 1“ 3 Stimmen, auf „Variante 2“ 10 Stimmen, auf „Variante 3“ 10 Stimmen.

Aufgrund der Pattsituation findet eine weitere Abstimmung über die Varianten 2 und 3 statt.

In der geheimen Abstimmung entfallen auf „Variante 2“ 13 Stimmen und auf „Variante 3“ 10 Stimmen. Der Senat hat somit „Variante 2“ mit insgesamt 29 stimmberechtigten Mitgliedern mehrheitlich beschlossen.

Da die Anzahl der „Anderen Wahlmitglieder“ in „Variante 2“ auf 11 Sitze begrenzt ist, muss nun abgestimmt werden, bei welcher Gruppe die Anzahl der Sitze zugunsten des Sitzes für die Gruppe der Doktoranden und Doktorandinnen vermindert wird.

In der geheimen Abstimmung entfallen auf die Gruppe der „Akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen“ 3 Stimmen, auf die Gruppe der „sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen“ keine Stimme und auf die Gruppe der „Studenten und Studentinnen“ 17 Stimmen, bei 2 Enthaltungen (ungültige Stimmen: 1).

Der Senat hat somit mehrheitlich beschlossen, dass von den 6 Sitzen der Gruppe der „Studenten und Studentinnen“ ein Sitz an die Gruppe der „Doktoranden und Doktorandinnen“ gehen soll.

Der Senat soll also künftig wie folgt zusammengesetzt sein:

1. kraft Amts:  
der Rektor oder die Rektorin  
der Kanzler oder die Kanzlerin  
die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule
2. aufgrund von Wahlen:  
fünfzehn Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen  
drei Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen  
zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen  
fünf Studenten oder Studentinnen  
ein Doktorand oder eine Doktorandin

§ 9 Zusammensetzung der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats  
Nr. 2

Der Senat stimmt dem Vorschlag zu, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Findungskommission angehören soll.

§ 11 Dekanate

Nr. 3

Der Senat stimmt dem Vorschlag zu, dass der jeweilige Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans beschließen kann, einen weiteren Prodekan oder eine weitere Prodekanin zu wählen.

§ 13 Fakultätsrat

(2)

Nach kurzer Beratung stimmt der Senat dem Vorschlag zu, Absatz 2 zu streichen.

(3) Nr. 3

Für die Zusammensetzung der Mitglieder der Fakultätsrate soll über die folgenden Varianten abgestimmt werden:

Variante 1: 4 Mitglieder der Studierenden und 11 Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen

Variante 2: 3 Mitglieder der Studierenden und 10 Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen

In der geheimen Abstimmung entfallen auf „Variante 1“ 16 Stimmen und auf „Variante 2“ 3 Stimmen. (ungültige Stimmen: 3). Der Senat hat somit „Variante 1“ mit 4 Mitgliedern der Studierenden und 11 Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen mehrheitlich beschlossen.

Die Fakultätsräte sollen also künftig wie folgt zusammengesetzt sein:

1. elf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen
2. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LHG
3. vier Studenten oder Studentinnen
4. ein Doktorand oder eine Doktorandin
5. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin

Aufnahme eines neuen Passus in § 15 Hochschuleinrichtungen (7) oder in § 7 Senat (5)

Dem Antrag zur Aufnahme des folgenden Passus stimmt der Senat zu: „Der/Die Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung oder seine/ihre Stellvertretung berichtet dem Senat auf Einladung oder auf Wunsch regelmäßig über die Entwicklung der Schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zu deren Weiterentwicklung.“ Der Passus soll in § 7 (5) eingefügt werden.

§ 15 Hochschuleinrichtungen

(8)

Der Alternativformulierung zur Einrichtung von zentralen Serviceeinrichtungen stimmt der Senat zu.

Alternativformulierung:

Der Senat kann die Einrichtung von zentralen Serviceeinrichtungen sowie auf Antrag mindestens einer Fakultät von Zentren zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen beschließen.

Zentrale Einrichtungen sind wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen, die übergeordnete Dienstleistungen für alle oder mehrere Fakultäten/Institute/Abteilungen etc. der Hochschule erbringen. Sie sind in der Regel dem Rektorat zugeordnet.

Zentren zur Interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen können unter folgenden Voraussetzungen eingerichtet werden:

- Beteiligung von mindestens vier hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen
- Beteiligung von mindestens drei verschiedenen Instituten oder Abteilungen der Hochschule
- Thematische Außenorientierung
- Klärung der Ressourcenfrage

Sie sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet.

Zentrale Serviceeinrichtungen und Zentren zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen werden als Anlage 1 und 2 dieser Grundordnung geführt: diese wird jeweils an den aktuellen Stand angepasst.

Zentren, die zum Inkrafttreten dieser Grundordnung bereits bestehen, haben Bestandsschutz, auch wenn sie die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

#### § 16 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

Nach kurzer Beratung zur Möglichkeit, die Formulierung auch für männliche Kandidaten zu öffnen, wird über die folgenden Varianten abgestimmt:

Variante 1: „die Gleichstellungsbeauftragte“ (bisherige Formulierung)

Variante 2: „die Gleichstellungsbeauftragte / der Gleichstellungsbeauftragte“

Variante 3: „die mit Gleichstellungsfragen beauftragte Person“

In der geheimen Abstimmung entfallen auf „Variante 1“ 11 Stimmen, auf „Variante 2“ 5 Stimmen und auf „Variante 3“ 7 Stimmen.

Der Senat hat somit „Variante 1“ mit der Formulierung „Gleichstellungsbeauftragte“ mehrheitlich beschlossen.

(6)

Der Senat stimmt dem Antrag zu, dass die Gleichstellungsbeauftragte auch an allen weiteren Ausschüssen und Kommissionen beratend teilnehmen kann.

Dem Vorschlag, § 16 „Gleichstellungsbeauftragte“ als neuen § 10 vorzusehen, stimmt der Senat zu.

#### § 19 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(5)

Nach kurzer Beratung über den ergänzenden Vorschlag, in der Formulierung von § 19 nach dem Wort „Behinderungen“ das Wort „und“ zu ergänzen, wird über die folgenden Varianten abgestimmt:

Variante 1: Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Variante 2: Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen

In der anschließenden Abstimmung entfallen auf „Variante 1“ 11 Stimmen und auf „Variante 2“ 6 Stimmen (bei 6 Enthaltungen). Der Senat hat somit „Variante 1“ mit der Formulierung „Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ mehrheitlich beschlossen.

Anlage 3

Der Senat spricht sich dafür aus, weitere Beauftragte/Ansprechpersonen nicht in der Anlage 3 aufzuzählen, sondern stattdessen an einer geeigneteren Stelle zu veröffentlichen.

Der Senat beschließt abschließend die Neufassung der Grundordnung insgesamt mit den genannten Änderungen einstimmig (bei 1 Enthaltung).